

Satzung
Landesverband
Saarwald-Verein e.V.



§ 1

Name und Sitz

Der 1907 gegründete Verein führt den Namen
Landesverband SAARWALD-VEREIN e.V.
Sein Sitz ist in Saarbrücken. Er ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Ziele, Aufgaben und Grundsätze

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Pflege des Wanderns für jedermann, insbesondere auch des Schul-, Jugend- und Familienwanderns, Ausbildung von Wanderführern, -Anlage, Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen, Schaffung und Unterhaltung von Wanderheimen sowie anderer Einrichtungen zur Förderung des Wanderns.
Herausgabe und Vertrieb von Wanderkarten, Wanderliteratur und Heimatzeitschriften.
2. Naturschutz und Landschaftspflege als Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit und als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes.
Der Verein ist im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz als Naturschutzverband anerkannt.
3. Denkmalschutz, Pflege des Heimatgedankens, des Volks- und Brauchtums.
4. Das Saarland als Wandergebiet bekanntzumachen.
5. Der Jugendarbeit im Rahmen seiner Bestrebungen besondere Bedeutung beizumessen.
6. Der Verein kann durch Beschluss des Hauptvorstandes Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beitreten.
7. Der Verein pflegt internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

8. Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
9. Der Saarwald-Verein e.V. mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtspauschale“) und/oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. „Übungsleiterpauschale“) zu zahlen. Über die Auszahlung dieser Pauschalen entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Ersatz der Auslagen wird in dem vom Landesvorstand bestimmten Rahmen gewährt.
12. Wirtschaftliche Betätigungen des Vereins können einer GmbH oder Betreuungsvereinen übertragen werden, soweit dies aus steuerlichen Gründen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit i.S. der Abgabenordnung erforderlich ist.

§ 3 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst das Saarland und Nachbargebiete.
Die Gründung von Ortsvereinen in anderen Regionen ist möglich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 5 Mitglieder

1. Der Saarwald-Verein e.V. hat unmittelbare, mittelbare und fördernde Mitglieder. Unmittelbare Mitglieder sind die Ortsvereine. Diese sind wirtschaftlich selbständige, rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine. Mittelbare Mitglieder sind die Mitglieder der Ortsvereine. Durch Beschluss des Landesvorstandes können in Ausnahmefällen Einzelpersonen als unmittelbare Mitglieder geführt werden. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Lebens, Vereine, Verbände ohne Stimm- und Antragsrecht.
2. In den Ortsvereinen gibt es Einzelmitglieder und Familienmitglieder. Das Nähere ist in der Mustersatzung für Ortsvereine geregelt.
3. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit.
4. Ehrenmitglieder werden vom Landesvorstand ernannt.
5. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch das Mitglied finden Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Ortsvereine

1. Für die bisherigen Ortsvereine gilt die Mustersatzung für die Ortsvereine des Saarwald-Vereins e.V. Die Ortsvereine entscheiden selbständig, ob sie sich als Verein beim Amtsgericht eintragen lassen oder ob sie nichteingetragene und damit nichtrechtsfähige Vereine bleiben.
2. Neue Ortsvereine müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Landesvorstand des Saarwald-Vereins e.V. richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Innerhalb eines Monats ist gegen die Ablehnung beim Landesvorstand Einspruch zulässig, über den der nächste Delegiertentag des Saarwald-Vereins e.V. entscheidet.

3. Neue Ortsvereine müssen bei ihrer Gründung in der Gründungsurkunde
 - a) den Beitritt zum Saarwald-Verein e.V. erklären
 - b) die Satzung des Saarwald-Vereins e.V. anerkennen,
 - c) für sich selbst die Mustersatzung für Ortsvereine des SWV in der jeweils gültige Fassungen anerkennen. Dabei sind Änderungen, denen der Landesvorstand zuvor zugestimmt hat, nicht ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Im Laufe des Kalenderjahres ist vierteljährlich von den Ortsvereinen für die Einzelmitglieder der vom Delegiertentag des Saarwald-Vereins e. V. festgesetzte anteilige Beitrag an den Saarwald-Verein e. V. abzuführen. Für Familienmitglieder wird kein Beitrag abgeführt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt
 - a) zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und –Wanderungen.
 - b) zu unentgeltlichem oder verbilligten Besuch der dem Verein und den Ortsvereinen gehörenden oder von ihnen zugänglich gemachten Anlagen und Einrichtungen.
 - c) zu unentgeltlichem oder verbilligten Bezug der vom Landesverband oder den OV herausgegebenen und vertriebenen Karten, Bücher und Schriften.
 - d) zur verbilligten Übernachtung in den dem Verein oder den Ortsvereinen gehörenden Wanderheimen.
 - e) zur Teilnahme an den Vergünstigungen, die von anderen Wandervereinen oder organisierten Wanderern gewährt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Saarwald-Vereins e.V. zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen bzw. abzuführen.
3. Die Ortsvereine haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder, für die sie Beiträge an den Saarwald-Verein e.V. abführen.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ortsvereine scheiden aus dem Saarwald-Verein e.V. aus durch Auflösung des Ortsvereins, durch Ausschluss und durch Austritt. Bei Auflösung oder Austritt, der durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich ist, bleibt es den Mitgliedern des betreffenden Vereins unbenommen, die Mitgliedschaft bei einem anderen Ortsverein zu beantragen oder einen neuen Ortsverein zu gründen.
Ausgeschlossene oder ausgetretene Ortsvereine verlieren das Recht, sich Saarwald-Verein e.V. – Ortsverein.....zu nennen.
Der Ausschluss eines Ortsvereins ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Über den Ausschluss beschließt der Hauptvorstand des Saarwald-Vereins e.V. mit Zweidrittelmehrheit.

Gegen den Ausschluss kann der Ortsverein beim Landesvorstand des Saarwald-Vereins e.V. binnen eines Monats Widerspruch einlegen, über den der nächste Delegiertentag entscheidet. Eine Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Vor der Entscheidung ist der betroffene Ortsverein zu hören.
Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses durch den Hauptvorstand bis zur Entscheidung des Delegiertentages ruhen all Rechte und Pflichten gegenüber dem Saarwald-Verein e.V.
2. Für fördernde Mitglieder gilt Nr. 1 entsprechend.
Sie können mit 4 Wochen Kündigungsfrist zum Jahresende austreten.
3. Mittelbare Mitglieder scheiden aus dem Saarwald-Verein e.V. aus, wenn ihre Mitgliedschaft im Ortsverein endet.

§ 10

Organe und Gliederung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Delegiertentag
 - b) der Präsident
 - c) der Landesvorstand
 - d) der Hauptvorstand

2. Gliederungen des Vereins sind:
 - a) der Bezirksobmann/frau
 - b) die Ortsvereine

§ 11 Der Delegiertentag

1. Der Delegiertentag ist das höchste Organ des Vereins.
2. Er besteht aus den Delegierten der Ortsvereine
3. Die Delegierten sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Ortsvereine zu wählen. Die Wahl hat einzeln mit Stimmenmehrheit zu erfolgen.
4. Jeder Ortsverein erhält für je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten. Familien zählen als ein Mitglied.
5. Die gewählten Delegierten sind namentlich mindestens 4 Wochen vor dem Delegiertentag dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Der Delegiertentag tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist vom Landesvorstand einzuberufen. Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist ein dann erneut einzuberufender Delegiertentag in jedem Fall beschlussfähig.
7. Die Tagesordnung, der Jahresbericht des Landesvorsitzenden, die Niederschrift des letzten Delegiertentages, der Kassenbericht und der Voranschlag sind den Delegierten spätestens eine Woche vor Beginn des Delegiertentages zuzustellen.
8. Ein außerordentlicher Delegiertentag kann vom Landesvorstand oder auf Antrag der Mehrzahl der Ortsvereine einberufen werden.
9. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.
10. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und die Kassenprüfer sind gehalten, am Delegiertentag teilzunehmen und haben beratende Stimme. Sie können in der Delegiertentagung keinen Ortsverein vertreten.
11. Alle Mitglieder des Vereins können am Delegiertentag als Zuhörer teilnehmen.

§ 12

Zuständigkeit des Delegiertentages

Zu den Aufgaben des Delegiertentages gehören insbesondere:

1. Genehmigung der Niederschrift des letzten Delegiertentages,
2. Behandlung der Jahresberichte der Mitglieder des Hauptvorstandes,
3. Entlastung des Landesvorstandes,
4. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Hauptvorstandes und zweier Kassenprüfer sowie die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
5. Festsetzung des an den Verein abzuführenden Beitrages,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
7. Beschlussfassung über Anträge,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Entscheidung über Fragen, die durch die Satzung nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind,
10. Erlass einer Wanderordnung.

§ 13

Verfahren des Delegiertentages

1. Der Delegiertentag wird vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
2. Die Beschlüsse des Delegiertentages werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
3. Anträge, über die der Delegiertentag Beschluss fassen soll, sind mindestens vier Wochen vor Beginn des Delegiertentages beim Hauptvorstand einzureichen,
4. Schriftliche Anträge zum Delegiertentag können stellen:
 - a) die Mitgliederversammlung der Ortsvereine
 - b) die Ortsvereinsvorstände
 - d) der HauptvorstandDie Anträge sind vom Landesvorstand spätestens eine Woche vor Beginn des Delegiertentages allen Delegierten im Wortlaut zuzustellen.
5. Auf Beschluss des Delegiertentages sind Dringlichkeitsanträge aus der Mitte des Delegiertentages auf die Tagesordnung zu setzen. Die besondere Dringlichkeit eines Antrages und die Notwendigkeit der Beschlussfassung müssen von den anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit anerkannt werden.

6. Über den Delegiertentag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Landesvorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und dem/der Geschäftsführer/in oder einem/r Vertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Präsident

Der Präsident wird von dem Delegiertentag in geheimer Abstimmung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Präsident setzt sich für den SWV in der Öffentlichkeit und gegenüber öffentlichen Stellen ein und wirbt für seine Aufgaben und Ziele. Er hat im Vorstand Sitz und beratende Stimme. Auf dem Delegiertentag hat er das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 15 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Hauptkassenwart. Der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind berechtigt, den Verein allein nach innen und außen zu vertreten.
2. Zu den Obliegenheiten des Landesvorsitzenden und seines Stellvertreters gehören insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte, Ausführungen der Beschlüsse des Delegiertentages und die Überwachung von delegierten Aufgaben.
3. Zu der Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Landesvorsitzende Kräfte einstellen und bestimmt ihre Aufgaben. Die Einstellung und Entlassung bedarf nicht der Genehmigung des Hauptvorstandes. Auch die Vereinbarung einer Vergütung bedarf keiner Genehmigung des Hauptvorstandes, stets jedoch der Stimmenmehrheit im Landesvorstand.
4. Die Haftung des Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben dem Delegiertentag einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.
6. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben Zutritt zu allen Versammlungen der Ortsvereine und Ausschüsse. Sie haben beratende Stimme.
7. Der Landesvorstand tagt bei Bedarf nach Terminfestlegung und Themenauswahl durch den Vorsitzenden. Seine Beschlüsse bedürfen nicht der Bekanntmachung, können aber erfragt werden aufgrund des

allgemeinen Auskunftsrechts, das jedes Mitglied hat (§ 66 BGB). Soweit Beschlüsse des Landesvorstandes einen Fachbereich betreffen, ist der jeweilige Hauptfachwart vom Vorstand darüber zu informieren.

§ 16

Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Geschäftsführern sowie den Hauptfachwarten:
 - Hauptwanderwart
 - Hauptwegewart
 - Hauptnaturschutzwart
 - Hauptwart für Heimatpflege und Kultur
 - Hauptjugendwart
 - Bezirksobmänner/frauen

Für die Hauptfachwarte können Stellvertreter gewählt werden. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Stimmrecht haben sie, soweit sie den Hauptfachwart vertreten.
3. Die Sitzungen des Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Es ist rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Da bei sind die in der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkte zu erörtern und ggf. zu beschließen. Jeder einzelne Bereichsleiter hat das Recht, seinen Bereich betreffende Tagesordnungspunkte dem Landesvorsitzenden zur Beschließung vorzulegen, was spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen hat. Danach eingereichte Wünsche können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden.
4. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Landesvorstand einen Nachfolger bestimmen. Dieser führt das Amt kommissarisch bis zum nächsten Delegiertentag.
6. Der Hauptvorstand wird vom Delegiertentag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Hauptvorstand ist in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Der Landesvorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in sind mit qualifizierter Mehrheit zu wählen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist in einem weiteren Wahlgang einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
8. Zu seiner Unterstützung kann der Hauptvorstand Fachausschüsse einsetzen, insbesondere den Ausschuss für Hütten und Wanderheime, den Presse- und Werbeausschuss und den Ausschuss für Jugendarbeit.
9. Die Mitglieder zu den Ausschüssen werden vom Hauptvorstand berufen und zwar längstens für die Amtsdauer des amtierenden Hauptvorstandes.
Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendarbeit werden von der Versammlung der Jugendwarte der Ortsvereine gewählt.
10. Die Haftung des Hauptvorstandes und seiner Stellvertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
11. Über jede Sitzung des Hauptvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesvorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern und dem Geschäftsführer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Landesgeschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle erhalten eine Vergütung. Der jährliche Haushaltsplan enthält einen Stellenplan.
2. Die Geschäftsführer werden vom Landesvorstand auf unbestimmte Zeit berufen. Der Landesvorstand schließt mit ihnen Arbeitsverträge ab. Sie sind dem Landesvorstand unmittelbar unterstellt und ihm verantwortlich.

§ 18 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Buchungen des Vereinsvermögens auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sind vom Delegiertentag zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die beiden Kassenprüfer haben ihre Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen.
3. Sie haben dem Delegiertentag über ihre Tätigkeit zu berichten.

4. Die Wahl der zwei Kassenprüfer und Ersatzmann erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Der Bezirksobmann/frau

1. Der Landesvorstand kann für Ortsvereine eines festgelegten Bereiches einen Obmann/frau wählen lassen.
2. Die bestimmten Ortsvereine wählen aus ihren Reihen einen Obmann/frau.
3. Der Obmann/frau wird in einer Jahresversammlung von den zum Bereich gehörenden Vereinen für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Der Obmann/frau koordiniert die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins innerhalb seines Bereiches und vertritt seinen Bereich im Hauptvorstand.

Der Bezirksobmann/frau kann vom Landesvorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 20

Die Ortsvereine

1. In Orten, in denen SWV Mitglieder wohnen, werden Ortsvereine gebildet.
Näheres siehe § 6 bzw. die Mustersatzung für Ortsvereine des Saarwald-Vereins e.V.

§ 21

Jugendarbeit

1. In den Ortsvereinen des Saarwald-Vereins e.V. können Kinder- und Jugendgruppen gebildet werden.
2. Die Gruppen werden zu einer einheitlichen Organisation innerhalb des Vereins zusammengefasst; dennoch bleiben sie Bestandteil des Ortsvereins.
3. Die Organisation führt den Namen „Deutsche Wanderjugend im Saarwald-Verein e.V.“

4. Im übrigen gilt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Saarwald-Verein e.V.

§ 22 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.

§ 23 Ehrungen

1. Für 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 80-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verleiht der Saarwald-Verein e.V. Ehrenzeichen mit Urkunden. Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der Geehrten über.
2. Für besondere Verdienste um den Saarwald-Verein e.V. und die Erfüllung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat, können vom Hauptvorstand folgende Ehrungen ausgesprochen werden:
 - a) Verleihung der SWV Ehrennadel
 - b) Verleihung der Silbernen Ehrennadel
 - c) Verleihung der Goldenen Ehrennadel
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
3. Für die unter 2. genannten Ehrungen gilt folgendes:
 - a) Die Silberne Ehrennadel wird u.a. auch auf Vorschlag des/der Ortsvereinsvorsitzenden an Mitglieder verliehen, die sich um den Ortsverein besonders verdient gemacht haben.
 - b) Die Goldene Ehrennadel und die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Hauptvorstand an Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um den Saarwald-Verein e.V. und die ihm obliegenden Aufgaben Verdienste erworben haben.
4. Über die Verleihung dieser Ehrungen beschließt ausschließlich der Hauptvorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Den Ortsvereinen bleibt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Ortsvereins überlassen. Die Ortsvereine bleiben für ihre Ehrenmitglieder dem Verein gegenüber voll beitragspflichtig.

§ 24

Saarländischer Heimatpreis

1. Der Saarwald-Verein e.V. stiftet für Personen und Einrichtungen, die sich besondere Verdienste um die Heimat und das Heimatbewusstsein erworben haben, den Saarländischen Heimatpreis.
2. Die Verleihung ist mit der Übergabe der Maria-Croon-Plakette verbunden.
3. Ein vom Hauptvorstand zu berufendes Kuratorium beschließt über die Zuerkennung des Heimatpreises. Dem Kuratorium gehören an: der Landesvorsitzende, der Hauptfachwart für Heimatpflege, der Hauptnaturschutzwart und weitere 2 Persönlichkeiten aus dem Saarland.

§ 25

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen außerordentlichen Delegiertentag und nur mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ortsvereine vertreten sind.
2. Der zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Delegiertentag ist nur beschlussfähig, wenn er mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Grundes einberufen wurde.

§ 26

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von dem Delegiertentag mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen selbstständig abzuändern, um den Eintrag in das Vereinsregister zu ermöglichen und /oder die Befreiung der Körperschaftsteuer zu erhalten.

§ 27 Inkrafttreten

Neue Satzung „Landesverband Saarwald-Verein e. V.“ wurde
anlässlich des Delegiertentages am 24.03.2018 beschlossen.
Eintragung beim Amtsgericht Saarbrücken-Registergericht
unter Nr. 7 VR 2965 am 25.05.2018

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten
diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

